

**Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Nettetal vom 21.02.2014 in der Fassung der
1. Änderungssatzung vom 18.12.2019**

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses der Stadt Nettetal im Wege der Dringlichkeit gem. § 60 Abs. 1 GO NRW am 20.02.2014 folgende Wahlordnung für den Integrationsrat beschlossen:

§ 1 Wahlgebiet und Zuständigkeit

- (1) Das Wahlgebiet für die Wahl des Integrationsrates ist das Gebiet der Stadt Nettetal. Das Wahlgebiet kann von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister in Stimmbezirke eingeteilt werden. Die Einteilung entspricht der Stimmbezirkseinteilung der gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister als Wahlleiterin oder Wahlleiter.“

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Bürgermeister/die Bürgermeisterin als Wahlleiter/in,
- der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
- der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
- der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlleiterin bzw. Wahlleiter

Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss für die der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Kommunalwahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest.

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher oder der Wahlvorsteherin, dem stellvertretenden Wahlvorsteher bzw. der stellvertretenden Wahlvorsteherin und drei bis sechs Beisitzerinnen oder Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzerinnen und Beisitzern wird eine Schriftführung und ggf. eine stellvertretende Schriftführung bestellt.
- (2) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger und Bürgerinnen angehören, die

nicht wahlberechtigt sind.

- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Nettetal ihre Hauptwohnung haben.

- (3) Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2 Nr. 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber sind

§ 8 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach § 6 sowie alle Bürger/innen der Stadt Nettetal. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
2. seit mindestens drei Monaten in der Stadt Nettetal ihre Hauptwohnung haben.

- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Wahltag

- (1) Der Wahltag ist ein Sonntag. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

- (2) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen und Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede und jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Wahlbewerberin bzw. Wahlbewerber kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin bzw. jeder Bürger der Stadt Nettetal benannt werden, sofern er bzw. sie die Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können Stellvertretungen benannt werden.
- (4) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers oder der verhinderten Bewerberin der oder die für ihn oder sie auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerberin oder Einzelbewerber tritt, falls eine solche Person nicht benannt ist bzw. diese auch verhindert ist, der oder die Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern kann eine Stellvertretung benannt werden, welche den Bewerber bzw. die Bewerberin im Falle seiner oder ihrer Wahl vertreten und im Falle des Ausscheidens ersetzen kann.
- (5) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (6) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf, die Anschrift der Hauptwohnung, Email-Adresse oder Postfach der Wahlbewerberin oder des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertretungen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (7) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerbung" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers oder der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (8) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (9) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Bereich NetteService – Organisation/Personal bereithält.
- (10) Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter oder der Wahlleiterin eingereicht werden. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (11) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Abs. 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (12) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin macht die zugelassenen Wahlvorschläge mit den in Absatz 6 bezeichneten Angaben bekannt. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das

Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber/innen anzugeben. Weist ein/e Bewerber/in bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem/der Wahlleiter/in nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

- (13) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern eine Stellvertretung im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt.
- (3) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter auf dem Stimmzettel.“

§ 12 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.
- (3) Für wahlberechtigte Personen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 gilt § 6 Abs. 3.
- (4) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (5) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Nettetal zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadt Nettetal Einspruch einlegen.
- (7) Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.
- (8) Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

§ 13 Bekanntmachung über das Wählerverzeichnis und Wahlscheine

Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume,
2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
3. dass Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,
4. wo, in welcher Zeit und welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
5. bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und wie durch Briefwahl gewählt wird

§ 14 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Der Wähler/die Wählerin hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat er/sie sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ihre Person auszuweisen.

§ 15 Briefwahl

- (1) Bei der Briefwahl haben die Briefwählerinnen und Briefwähler dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) ihren persönlichen Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag ihren Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16.00 Uhr bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle eingegangen ist.
- (2) Auf dem Wahlschein hat die Briefwählerin oder der Briefwähler dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Briefwählerin oder des Briefwählers gekennzeichnet worden ist.
- (3) Im Übrigen finden auf das Briefwahlverfahren die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über die Briefwahl und den Wahlschein sowie die hierzu ergangenen Vorschriften der Kommunalwahlordnung entsprechende Anwendung.“

§ 16 Stimmzählung

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.
- (2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildeten Wahlvorstand.
- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

- (5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahl Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er oder sie ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerberinnen und Bewerber benannt sind, so bleiben diese unbesetzt.
- (3) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber ortsüblich öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen und Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
- (4) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 18 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 19 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändert sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 20 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 21 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 22 In-Kraft-Treten

Vorstehende Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Nettetal vom 21.02.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Viersen am 27.02.2014; in Kraft getreten am 28.02.2014

1. Änderungssatzung vom 18.12.2019 zur Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Nettetal vom 21.02.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Viersen am 19.12.2019; in Kraft getreten am 20.12.2019